



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr.I/2

Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee) vom 6. Mai 2014

In der Fassung der Ersten Änderung vom 24. Oktober 2014

In der Fassung der Zweiten Änderung vom 28. November 2014

In der Fassung der Dritten Änderung vom 21. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten
- § 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder
- § 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

II. DIE AUSSCHÜSSE

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung
- § 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse
- § 9 Aufgaben der Ausschüsse

III. DER OBERBÜRGERMEISTER

- 1. Aufgabenbereich
 - § 10 Vorsitz im Stadtrat
 - § 11 Leitung der Stadtverwaltung
 - § 12 Einzelne Aufgaben
 - § 13 Vertretung der Stadt nach außen
 - § 14 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 15 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
 - § 16 Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

IV. DIE PFLEGER

§ 17 Rechtsstellung und Aufgaben

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 20 Öffentliche Sitzungen

§ 21 Nicht-öffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 Einberufung

§ 23 Tagesordnung

§ 24 Einladung zur Sitzung

§ 25 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26 Eröffnung der Sitzung

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 29 Anträge zur Geschäftsordnung

§ 30 Abstimmung

§ 31 Wahlen

§ 32 Anfragen

§ 33 Bürgerfragestunde

§ 34 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 35 Form, Inhalt und Genehmigung

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Geschäftsordnung
für den Stadtrat Lindau (Bodensee)
vom 6. Mai 2014

In der Fassung der Ersten Änderung vom 24. Oktober 2014

In der Fassung der Zweiten Änderung vom 28. November 2014

In der Fassung der Dritten Änderung vom 21. März 2018

Der Stadtrat gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Es sind in jedem Fall beide Geschlechter gemeint, wenn die Geschäftsordnung lediglich eine der beiden Formen verwendet.

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder auf Grund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (Art. 36 Satz 1, 37, 38 GO, §§ 10 mit 15 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
4. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 S. 2 GO),
5. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten der Stadt und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
7. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
8. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

9. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen (Art. 89, 91 GO),
10. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 95 GO),
11. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters; die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 GO), die Bestellung des Datenschutzbeauftragten,
12. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
13. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
14. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
15. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO).

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

(1) Der Stadtrat beschließt regelmäßig in allen grundsätzlichen und weittragenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, kulturellen und den Umweltschutz betreffenden Angelegenheiten der Stadt im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis.

(2) Er behält sich insbesondere die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Ehrungen,
2. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten der Stadt sowie über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister,

-
3. wichtige Personalangelegenheiten von Amtsleitern, Eigenbetriebsleitern und Geschäftsführern, das sind Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung, Einstellung, Kündigung sowie Eingruppierung,
Bei der Besetzung von Amtsleiter-, Eigenbetriebsleiter- und Geschäftsführerstellen setzt der Oberbürgermeister im Vorfeld eine Auswahlkommission, bestehend aus Mitgliedern des Stadtrates und Mitarbeitern der Verwaltung, ein, die dem Stadtrat Vorschläge unterbreitet.
 4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist), sowie Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten an fremden und eigenen Grundstücken, ab einem Betrag von 400.000,-- €,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen ab einer Höhe von 400.000,-- €
 6. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab einem Betrag von 400.000,-- €
 7. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 8. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Auflösung und Einschränkung bestehender öffentlicher Einrichtungen,
 9. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen,
 10. Geländeerschließung, Hoch- und Tiefbauprojekte größeren Umfangs und von größerer finanzieller Bedeutung,
 11. die Namensgebung für Straßen und Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 19, Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 21 Abs. 2 und Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Stadtratsmitglieder haben ein Recht auf Akteneinsicht, soweit es sich nicht um personen- oder steuerbezogene Akten handelt. Sie sind vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt.

(6) Die Akteneinsicht erfolgt in den Diensträumen des Amtes, das die Akten verwaltet.

(7) Stadtratsmitglieder, die in einer Angelegenheit gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen wären, dürfen in dieser Angelegenheit weder Akten einsehen noch Auskünfte einholen. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtrat ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Mitgliedes.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit

als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(3) Während der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Internetverbindung mittels Drahtlosnetzwerk gewährleistet. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit dadurch eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Mobiltelefone sind während der Sitzung lautlos zu schalten. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppierungen, die auf Grund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

II. DIE AUSSCHÜSSE

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppierungen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppierungen oder Ausschussgemeinschaften

den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppierungen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Hat eine Fraktion oder Gruppierung zu wenig Mitglieder, um die Ausschüsse zu füllen, kann auf die Bestellung eines zweiten Vertreters verzichtet werden.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Vertritt ein Ausschussmitglied den verhinderten Oberbürgermeister im Ausschussvorsitz, so nimmt der Vertreter des Ausschussmitgliedes dessen Ausschusssitz ein. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig an Stelle des Stadtrates.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32

Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Beschlüsse dürfen frühesten am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses vollzogen werden. Bei Bekanntgaben an Dritte während der Wochenfrist ist hierauf hinzuweisen. Die Anordnungsbefugnis des Oberbürgermeisters nach Art. 37 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 9

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss

Die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs, des Sozialwesens, der Kinder, Jugendlichen, Frauen und Senioren, des Schul- und Erziehungswesens und des Sports, soweit sie von erheblicher Bedeutung sind,

Partnerschafts- und Patenschaftsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung,

die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, *)

die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Beschäftigten der Stadt ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder einem entsprechenden Entgelt *)

*) soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist

Personalangelegenheiten, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

Auftragsvergaben und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Wert von über 250.000 € in seinem Aufgabenbereich,

allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

b) Finanzausschuss

Die Erstellung des Haushaltsplanentwurfes. Die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere

- Vornahme überplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von € 400.000,--
- Vornahme außerplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von € 400.000,--

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

- Erlass und Niederschlagung von
Forderungen bis zu einer Höhe von € 400.000,--
- Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist),
bis zu einem Betrag von € 400.000,--
- Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen
bis zu einem Wert von € 400.000,--

Werden die genannten Beträge überschritten, wird der Finanzausschuss vorberatend tätig. Die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (§ 12 Abs. 2) bleiben unberührt. Des weiteren Entscheidung über

- allgemeine Festsetzung von Tarifen, soweit in den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Eigenbetriebe nichts anderes bestimmt ist,

-
- Stundung von Steuern, Abgaben, Beiträgen
und sonstigen Forderungen über € 70.000,--
oder wenn die finanzielle Lage des
Schuldners zu Bedenken Anlass gibt,
 - Bestellung und Löschung von in Abt. II des Grundbuches
eingetragenen Rechten an städtischen und fremden Grundstücken
im Wert über € 140.000,--
 - Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten an fremden
Grundstücken im Wert bis € 400.000,--
 - Zustimmungen zur Belastung von städtischen und fremden
Grundstücken und Erbbaurechten
im Wert bis € 400.000,--
höchstens jedoch bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Verkehrswertes
 - Auftragsvergaben im Wert von über € 250.000,--
sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen
oder Schenkungen im Wert von über € 15.000,--
 - Wahrnehmung der Interessen der Stadt Lindau (B) bei Beteiligungen
jeglicher Art,
 - Angelegenheiten aller Regiebetriebe,
 - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung.

c) Bau- und Umweltausschuss

Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung und nicht ausdrücklich dem Stadtrat vorbehalten sind, im Einzelnen:

Baugesuche und Vorbescheidsanträge, soweit sie nicht der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt (§ 12 Abs. 2 Bau- und Umweltangelegenheiten),

Baugestaltungsvorschriften, Werbeanlagenvorschriften und Verkehrsplanung,

Stellungnahmen zu Bauleitplänen von Nachbargemeinden und zu Regionalplänen, vorbereitende Maßnahmen zur Bauleitplanung, sonstige Fragen im Vollzug der Baugesetze, Stadtsanierungen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes, Erschließungsrecht, städtische Baumaßnahmen,

Auftragsvergaben für Bauleistungen über einer Wertgrenze von 250.000,-- €,

Stellungnahmen zu Planungen anderer Hoheitsträger,

Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Energie, des Gewässerschutzes, Immissionsschutzes (Lärm, Luft) und der Abfallbeseitigung auch ohne unmittelbare eigene Zuständigkeit (z. B. freiwillige Programme zum Schutz der Umwelt oder zur Beseitigung von Umweltschäden),

grundsätzliche Angelegenheiten von Natur und Landschaft sowie der Grünordnung,

sonstige Umweltangelegenheiten.

Der Ausschuss wird nicht vorberatend tätig in folgenden Angelegenheiten, die unmittelbar dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden: Bauleitpläne, Verfahren zur vereinfachten Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne (§ 13 BauGB), Abrundungssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB), Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB), Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB.

d) Stadtentwicklungsausschuss

Der Stadtentwicklungsausschuss wird vorberatend tätig in grundsätzlichen Angelegenheiten der städtebaulichen Entwicklung der Insel und der Bahnflächen.

e) Werkausschuss Bäderbetriebe

Alle Angelegenheiten der Bäderbetriebe, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung (Art. 95 Abs. 4 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Bäderbetriebe handelt.

f) Werkausschuss Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau

Alle Angelegenheiten der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung (Art. 95 Abs. 4 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau handelt.

g) Werkausschuss Immobilienmanagement Lindau

Alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes Immobilienmanagement Lindau, soweit sich nicht der Stadtrat die Entscheidung in der Betriebssatzung (Art. 95 Abs. 4 GO) vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes Immobilienmanagement Lindau handelt.

h) Kulturausschuss

Behandlung aller kulturellen Angelegenheiten.

i) Projektausschuss Inselhalle

- Definition von Projektziel und Projektaufgabe (mit dem Projektleiter)
- Festlegung und Beauftragung von an der Planung Beteiligten
- Kontrolle und Genehmigung der Planung
- Prüfung und Genehmigung der Projektergebnisse und Projekt-Statusberichte
- Unterstützung und Beratung des Projektleiters bei Problemen größeren Umfangs
- Fällen von Entscheidungen, die die Kompetenzen des Projektleiters übersteigen
- Schlichtung von auftretenden Problemen zwischen allen am Projekt beteiligten Stellen
- finanzielle Befugnisse wie der Finanzausschuss, jedoch keine Vornahme von über oder außerplanmäßigen Ausgaben

j) Projektausschuss Cavazzen

- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion•
- Definition von Projektziel und Projektaufgabe (mit den Projektleitern)
- Festlegung und Beauftragung von an der Planung Beteiligten
- Beauftragungen
- finanzielle Befugnisse wie der Finanzausschuss, jedoch keine Vornahme von über oder
- außerplanmäßigen Aufgaben

- Kontrolle und Genehmigung der Planung
- Prüfung und Genehmigung der Projektergebnisse
- Prüfung und Genehmigung der Projekt-Statusberichte
- Unterstützung und Beratung der Projektleiter bei allen auftretenden Problemen größeren Umfangs
- Fällen von Entscheidungen, die die Kompetenzen der Projektleiter übersteigen
- Schlichtung von auftretenden Problemen zwischen allen am Projekt beteiligten Stellen

k) Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Einberufung des Rechnungsprüfungsausschusses steht dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberatend tätig; die übrigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse.

(3) Soweit der Beschluss eines Ausschusses den Aufgabenbereich anderer Ausschüsse berührt, ist auch deren Beschluss herbeizuführen.

(4) Die Berichterstattung im Stadtrat (vgl. § 27 Abs. 2) kann im Einzelfall vom Oberbürgermeister einem Ausschussmitglied übertragen werden. Die Berichterstattung im Stadtrat über Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses steht dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu.

III. DER OBERBÜRGERMEISTER

1. Aufgabenbereich

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung

(1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten,
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Laufende Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Hierher gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind; die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung und der Bauaufsicht. Hierzu gehören ferner:

a) Finanzwesen

- Umbuchungen
- Auftragsvergaben und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 250.000,--
- Vornahme überplanmäßiger Ausgaben bis
zu einem Betrag von € 50.000,--
- Vornahme außerplanmäßiger Ausgaben
bis zu einem Betrag von € 50.000,--

-
- Vornahme überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben innerhalb einzelner Budgets bis zu einem Betrag von € 400.000,--

 - Budget in diesem Sinne ist der Gesamtbetrag der von einem Amt oder einer Abteilung zu bewirtschaftenden Mittel im Verwaltungshaushalt.

 - Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

 - Erlass bis zu einem Betrag von € 20.000,--

 - Niederschlagung bis zu einem Betrag von € 70.000,--

 - Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von € 70.000,--

 - Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Betrag von € 70.000,--

 - Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen im Wert bis zu einem Betrag von € 15.000,--

 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken und Erbbaurechten (wobei bei Erbbaurechten der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist) bis zu einem Betrag von € 70.000,--

 - Übertragung von Erbbaurechten von Eltern auf ihre Kinder (wobei der Wert des Erbbaugrundstückes maßgebend ist) bis zu einem Betrag von € 70.000,--

 - Bestellung und Löschung von in Abt. II des Grundbuches eingetragenen Rechten an städtischen und fremden Grundstücken bis zum Betrag von € 140.000,--

Bestellung und Löschung von Grundpfandrechten
an fremden Grundstücken bis zum Betrag von € 280.000,--

Zustimmungen bei der Belastung von städtischen
und fremden Grundstücken und Erbbaurechten
bis zum Betrag von € 280.000,--
höchstens jedoch bis zu $\frac{3}{4}$ ihres Verkehrswertes.

b) Personalsachen

Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,

Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,

Abschluss und Kündigung von befristeten Arbeitsverträgen,

Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer im Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

die Genehmigung von Nebentätigkeiten,

Entscheidung über alle sonstigen beamten- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie über sämtliche tarifrechtliche und arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Beschäftigten, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Stadtrates oder Hauptausschusses gegeben ist.

c) Bau- und Umweltangelegenheiten

Bau- und Umweltangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Bau- und Umweltausschuss zuständig sind, z. B.:

Entscheidungen in den erleichterten Verfahren der BayBO nach den Bestimmungen der Art. 58 Genehmigungsfreistellung, Art. 59 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren sowie Entscheidungen über die betreffenden Anträge auf Vorbescheide und Teilbaugenehmigungen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen im Vereinfachten Genehmigungsverfahren über nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 - 4 BauGB. In Einzelfällen kann der Oberbürgermeister über nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 - 4 BauGB und Vorhaben nach Art. 60 BayBO (Sonderbauten) in eigener Zuständigkeit entscheiden, sofern sie nicht von städtebaulicher Bedeutung sind.

Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind dem Bau- und Umweltausschuss vorbehalten.

d) Allgemeine Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt, falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 100.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Gaststätten- und Gewerbeangelegenheiten, Sozialversicherung, Bußgeldsachen, Wahlrecht und Statistik.

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

(3) Soweit der Oberbürgermeister die Stadt Lindau (B) als Gesellschafterin der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG vertritt, sollen im Regelfall die von der Stadt Lindau (B) zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse betreffend die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co.KG unmittelbar nach den Sitzungen des Stadtrates bzw. den zuständigen Ausschüssen gefasst werden.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

(1) Weitere Geschäfte dürfen dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Oberbürgermeister durch eine Änderung des § 12 Abs. 2 d) bleibt unberührt.

(2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung

§ 16

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Ist dieser auch verhindert, wird der Oberbürgermeister durch die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe vertreten. Bei der Bestimmung der Reihenfolge ist die Sitzzahl im Stadtrat maßgebend, bei gleicher Sitzzahl entscheidet die Gesamtzahl der Wählerstimmen. Wenn der Fraktionsvorsitzende zugleich Bürgermeister und verhindert ist, tritt an seine Stelle jeweils der stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

(3) Zur Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kann von der Reihenfolge in Abs. 1 und Abs. 2 im Ausnahmefall abgewichen werden.

(4) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(5) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

IV. DIE PFLEGER

§ 17

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Pfleger (§ 3 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) sind auf den Gebieten der städtischen Einrichtungen, Verwaltungszweige und -betriebe, für die sie bestellt sind, Verbindungsglieder zwischen Stadtrat und ausführender Verwaltung. Sie sollen die Mitwirkung des ehrenamtlichen Elements an den Geschäften der ausführenden Verwaltung gewährleisten.

(2) Jeder Pfleger soll sich über das ihm zugewiesene Arbeitsgebiet fortlaufend einen genauen Überblick verschaffen. Zu diesem Zweck kann er im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtsleiter Diensträume und Betriebsstätten besuchen. Von den Amtsleitern sind ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Einblicke zu gewähren.

(3) Der Pfleger ist von dem Amtsleiter über den Geschäftsablauf zu unterrichten, über alle wesentlichen Vorgänge ist er ständig auf dem Laufenden zu halten.

Wichtige Entschlüsse, Erlasse, Anordnungen usw. sind ihm zur Kenntnis zu bringen. Beabsichtigte Maßnahmen und Verhandlungen von größerer Bedeutung sind mit dem Pfleger zu besprechen. Vorlagen von besonderer Bedeutung sind ihm zur Kenntnis und Äußerung vorzulegen, ehe sie dem Oberbürgermeister zugeleitet werden.

(4) An den Sitzungen der für sein Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse nimmt der Pfleger, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, mit beratender Stimme teil.

(5) Die Pfleger sind zu unmittelbaren Eingriffen in die Geschäfte der städtischen Verwaltung und Einrichtungen sowie zu Anordnungen nicht befugt. Halten sie Maßnahmen oder Anordnungen für geboten, so geben sie dem zuständigen Amtsleiter die entsprechende Anregung. Glaubt der Amtsleiter, der Anordnung nicht folgen zu können, so hat er dies mit seiner Stellungnahme dem Oberbürgermeister vorzulegen, der entscheidet oder die Entscheidung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses herbeiführt.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Stadt (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Stadtratssitzungen sollen grundsätzlich einmal monatlich stattfinden; dies gilt nicht für den Monat August. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragungen außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Zu öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 21

Nicht-öffentlicher Sitzung vorbehaltene Gegenstände

(1) In nicht-öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
3. Sparkassenangelegenheiten
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht-öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

(2) Zu nicht-öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht-öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(4) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auf Abschnitte der Verhandlungen (z.B. Beratung nicht-öffentlich, Abstimmung öffentlich, allgemeine Beratung öffentlich, Behandlung der Einzelfragen nicht-öffentlich) beschränkt werden. In nicht-öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22

Einberufung

(1) Stadtratssitzungen sind durch den Oberbürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO). Die Wochenfrist des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Oberbürgermeister.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates finden im Großen Saal des Alten Rathauses statt; sie beginnen regelmäßig um 18 Uhr. Die nicht-öffentliche Sitzung findet im Anschluss an die öffentliche Sitzung statt. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest.

(2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Zeit und Ort, spätestens am 3. Tag vor der Sitzung, durch Aushang an der Stadtverwaltung, Bregenzer Straße 6, öffentlich bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 1 GO) und den Medien übermittelt.

§ 24

Einladung zur Sitzung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektroni-

schen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Der Tagesordnung werden regelmäßig die schriftlichen Verwaltungsvorlagen für die öffentliche Sitzung beigefügt. Diese können auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, soweit Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) Die Tagesordnung sowie die Sitzungsvorlagen samt Anlagen der öffentlichen Sitzung werden in der Regel spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Homepage der Stadt Lindau (B) veröffentlicht und in das dortige Vorlagenarchiv eingestellt. In die Sitzungsvorlagen und die dazugehörigen Anlagen öffentlicher Sitzungen können alle Gemeindegänger Einsicht nehmen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 51 Abs. 3 GO).

(6) Stadtratsmitglieder, die verhindert sind, an den Sitzungen teilzunehmen oder diese aus dringenden Gründen vorzeitig verlassen müssen, haben dies rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(7) An den Sitzungen nehmen Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Bediensteten behandelt werden oder die Tagesordnung mit dem Aufgabengebiet der Personalräte in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 25

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhal-

tungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten (Art. 66 Abs. 1 GO).

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

(2) Alle Stadratsmitglieder sind verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen, die vom Schriftführer in Umlauf gegeben wird. Verspätet zur Sitzung kommende Mitglieder müssen sich beim Schriftführer eintragen, der die Uhrzeit des Eintreffens festhält.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn. An Stelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Bericht, Antrag und Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung in nicht-öffentlicher Sitzung den Raum zu verlassen.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden. Die Redezeit pro Redner sollte max. 5 Minuten betragen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

a) Anträge zur Geschäftsordnung (§ 29)

b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ sofort abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet soweit nicht statt.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tage fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können Anträge im Sinne von Abs. 2 und 3 gestellt werden, über die der Stadtrat durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

(2) Es kann eine „Beschränkung der Redezeit“ auf max. 3 Minuten beantragt werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind der Vorsitzende und der Berichterstatter.

(3) "Schluss der Beratung" kann beantragt werden, wenn alle Fraktionen und fraktionsfreien Mitglieder Gelegenheit hatten zu sprechen. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben stets noch das Recht, zur Sache zu sprechen.

(4) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein Redner geendet hat, zu beraten. Zu diesem Zweck ist die Sachverhandlung zu unterbrechen. Es erhalten lediglich die Antragsteller des Geschäftsordnungsantrags und ein Antragsgegner das Wort, die jedoch zur Sache selbst nicht Stellung nehmen dürfen.

§ 30

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weiter gehende Anträge; als weiter gehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern, eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben oder durch deren Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1- 3 fällt,
5. bei Abstimmung über Personen richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge erfordern,
6. bei Abstimmung über Zahlen wird über die größere Zahl zuerst abgestimmt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind soweit erforderlich durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

§ 31

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im er-

sten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende städtische Bedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Anfragen sollen möglichst zwei Arbeitstage vor der Sitzung mitgeteilt werden. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Bürgerfragestunde

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lindau (B) können in kommunalen Angelegenheiten Fragen an die Stadt Lindau (B) richten mit dem Antrag, diese in öffentlicher Sitzung des Stadtrates zu beantworten (Bürgerfragestunde). Die Fragen sollen kurz gefasst sein. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit und die Beantwortung der Fragen. Sie werden dem Stadtrat vor der Sitzung zugesandt.

(2) Die Fragen werden zu Beginn der öffentlichen Sitzung, grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs, beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich. Ist der Fragesteller in der Sitzung nicht anwesend, stellt die Verwaltung die Antwort nur schriftlich zu.

(3) Der Oberbürgermeister oder der damit beauftragte Mitarbeiter verliest in der Bürgerfragestunde die Frage und beantwortet sie. Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion oder Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrates hierzu Stellung nehmen; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf drei Minuten beschränkt.

(4) Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

(5) Die Bürgerfragestunde soll nach Möglichkeit in jedem Quartal stattfinden.

§ 34

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 35

Form, Inhalt und Genehmigung

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen (Art. 54 Abs. 2 GO) und jahrgangswise zu binden.

(2) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Niederschriften über vorangegangene Sitzungen sind vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). Sie gelten als genehmigt, wenn auf die entsprechende Anfrage des Vorsitzenden kein Einspruch erfolgt. Über etwaige Einsprüche ist beim Genehmigungsantrag abzustimmen. Spätere Änderungen sind nur mit Zustimmung des Stadtrates bzw. Ausschusses zulässig.

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Niederschriften werden nach Unterschrift durch den Oberbürgermeister unter dem Vorbehalt der Genehmigung auf der Homepage veröffentlicht und in das dortige Niederschriftenarchiv eingestellt.

(2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen. Niederschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können den Stadtratsmitgliedern in Form einer Abschrift (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO) oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei elektronischer Übermittlung werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Abschriften von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können als Abschrift oder in elektronischer Form übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) Der städtische Haushaltsplan wird nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung auf der Homepage der Stadt Lindau (B) veröffentlicht.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

(6) Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Mitteilung, wenn die Niederschriften über die öffentliche Sitzung entsprechend Abs. 1 Satz 2 in elektronischer Form verfügbar sind.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 37

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 - 36 sinngemäß. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse beginnen grundsätzlich um 18 Uhr, die nicht-öffentlichen grundsätzlich um 17 Uhr. In der Einladung kann ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt werden.

(2) Die Fraktionsvorsitzenden werden, soweit sie nicht selbst Mitglieder der Ausschüsse sind, von allen Ausschusssitzungen durch Übersendung der Tagesordnung verständigt. Den Stellvertretern der Mitglieder wird die Ladung zu den Sitzungen mit Tagesordnung nachrichtlich zugeleitet.

(3) Bei längerer Verhinderung eines Ausschussmitgliedes ist dessen Vertreter von amtswegen zu laden. Sonst hat das Ausschussmitglied seinen Vertreter selbst zu verständigen.

(4) Mitglieder des Stadtrates können auch in nicht-öffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2014 in Kraft.*

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Lindau (Bodensee) vom 1. Oktober 2008 nebst Änderungen außer Kraft.

Verfahrensvermerke:

Stadtratsbeschlüsse:

Geschäftsordnung	05. Mai 2014
Erste Änderung	23. Oktober 2014
Zweite Änderung	27. November 2014
Dritte Änderung	21. März 2018

Inkrafttreten:

Geschäftsordnung	06. Mai 2014
Erste Änderung	24. Oktober 2014
Zweite Änderung	28. November 2014
Dritte Änderung	01. April 2018

* gilt für die ursprüngliche Fassung